

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc) Economics

vom 08.05.2009, 16.12.2010, 19.12.2013, 10.04.2015 und 16.05.2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. Mai 2018 die vierte Sitzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009, S. 713), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25), geändert am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2014, S. 13), und zuletzt geändert am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015, S. 475), beschlossen.

Der Rektor hat am 16. Mai 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Economics vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Abs. 1 S. 2 und § 4 keine Anwendung finden sowie § 5 Abs. 2 a) nur bezüglich der Voraussetzungen in den §§ 2 und 3 Anwendung findet. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Economics immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Economics wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für

sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Economics beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Nachweise ausländischer Bildungseinrichtungen sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien einzureichen.
 - b) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - c) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann in der Regel erfolgen durch:
 - 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - 4) ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.

§ 2 Abs. 2 c) gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können.

- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Magister Artium, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen
 - 1) volkswirtschaftlicher Studiengang (z.B. Economics, Volkswirtschaftslehre) mit einem volkswirtschaftlichen Fachanteil von mindestens 50%oder
 - 2) Studiengang der Mathematik, Physik, Informatik, Statistik, mit einem volkswirtschaftlichen Nebenfachanteil von mindestens 35 ECTS-Punkten.
- b) Ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2c.
- c) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen / Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
- (2) die Hochschule trifft ihre Auswahlentscheidung nach der Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist. Bewerber, die gem. § 2 Abs. 3 die Zulassung beantragen, nehmen am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (3) Qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs gehören, werden unabhängig von der Note ihrer akademischen Abschlussprüfung zugelassen. Die dann noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist, von der Hochschule vergeben.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Mai 2018

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Juni 2018, S. 397.